



Beschäftigung von Hoch-Qualifizierten Internationalen Fachkräften

Option für die Beschäftigung von Internationalen High Potentials, die sich zur Aus- und Weiterbildung in Deutschland befinden (internationale Absolventen-/innen von Universitäten und Hochschulen)

Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen, die den Arbeitsmarktzugang für ausländische (auch Nicht-EU) Absolventen deutscher Hochschulen aus Drittstaaten regeln, sind:

- Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung
- Aufenthaltsgesetz (§ 16, § 18, § 39)
- Beschäftigungsverordnung (§ 27)

Die "Verordnung über den Zugang ausländischer Hochschulabsolventen zum Arbeitsmarkt (Hochschulabsolventen- Zugangsverordnung - HSchulAbsZugV)" vom 9. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2337) ist seit 16. Oktober 2007 in Kraft, <http://bundesrecht.juris.de/hschulabszugv/>

Die VO regelt den Wegfall der Arbeitsmarktprüfung für ausländische Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken - auch für nicht aus der EU kommende Studierende, die innerhalb der Jahresfrist zur Arbeitsuche nach Abschluss des Studiums (§ 16 IV AufenthG) eine ihrem Abschluss angemessene Arbeitsstelle gefunden haben. Sie erhalten ein Bleiberecht in Form einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG.

Erforderlich ist eine Zustimmung der Agentur für Arbeit, die nur noch die Arbeitsbedingungen (angemessene Entlohnung) prüfen darf. Auf den Vorrang Deutscher und anderer bleibeberechtigter Ausländer kommt es - anders als bisher - künftig nicht mehr an.

Die Möglichkeit des Bleiberechts für ausländische Studierende mit einer nur zu Studienzwecken erteilten Aufenthaltserlaubnis wurde damit erheblich erleichtert und dürfte vom Ausnahme- zum Regelfall werden.

Die VO regelt zudem den Wegfall der Arbeitsmarktprüfung für neu zuwandernde neue Unionsbürger (Angehörige der neuen EU-Staaten), die einen Hochschulabschluss als Maschinenbau- oder Elektrotechnikingenieur oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

Angehörige der neuen EU-Staaten, die in Deutschland studiert haben, können darüber hinaus natürlich auch nach Abschluss jeder anderen Studienrichtung bleiben, wenn Sie einen angemessenen Job finden, da sie nicht schlechter gestellt werden dürfen als Drittstaater. Leben sie bereits mehr als 5 Jahre hier (Daueraufenthaltsrecht) oder haben ein Aufenthaltsrecht als Familienangehörige, können sie ebenfalls bleiben, da es dann auf die Voraussetzung "Studium" nicht mehr ankommt.

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für internationale High Potentials nach dem Studienabschluss

Wer in Deutschland ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat, kann eine verlängerte Aufenthaltsgenehmigung bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes erhalten (vgl. § 16 Abs. 4 AufenthG). In der Regel beginnt dieses Jahr zur Arbeitssuche ab der schriftlichen Bekanntgabe des Bestehens der Abschlussprüfung und des Prüfungsergebnisses.

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann für einen „angemessenen Arbeitsplatz“ ohne Vorrangprüfung erteilt werden (vgl. HSchulAbsZugV und § 27 BeschV). Es bestehen keine konkreten Vorgaben für die Angemessenheit. Im Allgemeinen lässt sich jedoch sagen, dass es sich um eine Beschäftigung handeln muss, die folgende Kriterien erfüllt:

1. Das Arbeitsplatzangebot, für das Sie die Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen, muss der Qualifikation entsprechen, das heißt einen akademischen Abschluss voraussetzen. Die Fachrichtung des Studiums bzw. die Branche, in der die Tätigkeit erfolgen soll, ist dabei unerheblich. So kann z.B. auch die Tätigkeit als Geschäftskundenberater einer Bank von einem Sprachwissenschaftler wahrgenommen werden. Eine Tätigkeit als Facharbeiter, z.B. als CNC-Mechaniker, Hotelfachfrau oder Altenpfleger ist für einen Hochschulabsolventen jedoch keine der Ausbildung entsprechende Tätigkeit.

2. Die Stelle muss angemessen bezahlt werden. Ihre Bezahlung für diese Tätigkeit darf die eines deutschen oder EWR-Bürgers mit gleicher Qualifikation nicht unterschreiten. Damit soll vor allem Lohndumping vermieden werden.

3. Es sollte sich um eine Vollzeitstelle handeln. Allerdings gibt es auch Ausnahmeregelungen für Teilzeitstellen. Bitte besprechen Sie dies mit Ihrer zuständigen Ausländerbehörde.

Die Bundesagentur für Arbeit muss weiterhin der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses zustimmen, auch wenn **die Vorrangprüfung nicht mehr erforderlich** ist.

Optionen für Hoch-Qualifizierte aus Drittstaaten, die zum Zwecke der Arbeitsaufnahme einreisen

Deutschland hat erkannt, dass zur Sicherung des zukünftigen mittel- und langfristigen Fachkräftebedarfs die Regelungen zur Zuwanderung von (Hoch-) Qualifizierten attraktiver gestaltet werden müssen. Im Rahmen des „Aktionsprogramm zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland“ verabschiedete die Bundesregierung das **Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz**. Es gelten nun folgende Neuregelungen:

- Der Zugang zum Arbeitsmarkt für Akademiker und Akademikerinnen aus Drittstaaten wird über den IT-Bereich hinaus für alle Fachrichtungen geöffnet. Zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten inländischer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wird jedoch weiterhin geprüft, ob für die konkrete Beschäftigung keine bevorrechtigten inländischen Arbeitsuchenden zur Verfügung stehen (d.h. Vorrangprüfung).
- Bei Absolventen deutscher Auslandsschulen wird auf die Vorrangprüfung verzichtet bei Aufnahme einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung und für die anschließende Weiterbeschäftigung im erlernten Beruf sowie bei Vorliegen eines akademischen Abschlusses für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung
- Hochqualifizierten Wissenschaftlern, Lehrpersonen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern in herausgehobener Funktion oder Spezialisten und Angestellten mit besonderer Berufserfahrung kann von der Ausländerbehörde gleich zu Beginn des Aufenthaltes eine Niederlassungserlaubnis in Deutschland erteilt werden. Diese bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (vgl. § 19 Abs. 2 AufenthG und BeschV § 3).
- Im Zuge der Neuregelung wurde die Mindesteinkommensgrenze für hochqualifizierte Fachkräfte für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis von 86.400 Euro auf 63.000 Euro gesenkt.
- Hochschulabsolventen, die sich zur Zeit nur mit einer Duldung in Deutschland aufhalten, deren Studienabschluss aber in Deutschland anerkannt ist und die zwei Jahre lang in einem ihrer Qualifikation entsprechenden Beruf gearbeitet haben, können den neu eingeführten Aufenthaltstitel „Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung“ erhalten. Es müssen



bestimmte weitere Kriterien - wie etwa ausreichende Sprachkenntnisse - erfüllt sein (vgl. § 18a AufenthG).

- Die EU-Blue Card ist eine Kombinierte Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung. Sie berechtigt ihren Inhaber, sich rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat aufzuhalten und eine Erwerbstätigkeit auszuüben und unter bestimmten Voraussetzungen in einen anderen Mitgliedstaat zu wechseln, um einer hoch qualifizierten Beschäftigung nachzugehen. Sie soll zunächst auf drei Jahre beschränkt sein, mit der Option für eine Verlängerung um zwei Jahre. Inhaber einer Blue-Card sollen nach 36 Monaten berechtigt sein, eine hochqualifizierte Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, während sie im ersten Mitgliedstaat wohnen. Nach zwei Jahren sind der Blue Card-Inhaber und seine Familienangehörigen berechtigt, sich zum Zweck der Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung in einem anderen als dem ersten Mitgliedstaat niederzulassen.
- Zu den Mindestanforderungen einer Blue Card sollen nach Ansicht der Abgeordneten des Europäischen Parlaments ein Hochschulabschluss oder eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren gehören.
- Bevor die Mitgliedstaaten über einen Antrag auf Erteilung einer Blue Card entscheiden, können sie die Arbeitsmarktsituation prüfen und einzelstaatliche Verfahren und Gemeinschaftsverfahren zur Besetzung freier Stellen anwenden. Vorrangig berücksichtigen die Mitgliedstaaten aus arbeitsmarktpolitischen Gründen Unionsbürger, sowie den nationalen und regionalen Arbeitskräftebedarf. Auf diese Weise können die Länder die Kontrolle über ihre Arbeitsmärkte behalten und individuell entscheiden, ob ein Bedarf an Hochqualifizierten besteht.

Beschäftigung in Wissenschaft und Forschung

Wenn Sie Ihren akademischen Abschluss nicht in Deutschland erworben haben oder Sie nach Ihrem Studium in Deutschland in Ihr Heimatland zurückgekehrt sind, nun jedoch als Wissenschaftler oder Forscher (wieder) nach Deutschland kommen möchten, gelten folgende aufenthaltsrechtliche Bestimmungen, die mit einigen Vorteilen verbunden sind.

(Gast-)Wissenschaftler an Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Ingenieure und Techniker als technische Mitarbeiter im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers benötigen bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Im Rahmen der Umsetzung der EU-Forscherrichtlinie ist ein eigenständiger Aufenthaltswert Forschung geschaffen worden. Noch ist unklar, wie dieser in der Praxis vom Aufenthalt zur Ausübung einer Beschäftigung abgegrenzt werden wird.



Sicher ist, welche Tätigkeiten nicht unter diesen Aufenthaltstitel fallen. Dazu zählt unter anderem die Forschungstätigkeit als Bestandteil eines Promotionsstudiums. Zur Beantragung eines Visums müssen Forscher folgende Unterlagen vorlegen:

- Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung
- Erklärung der Forschungseinrichtung, Kosten von öffentlichen Stellen zu übernehmen, die nach Beendigung der Aufnahmevereinbarung für den Lebensunterhalt des Ausländers bei einem unerlaubten Aufenthalt oder der Abschiebung des Ausländers entstehen.
- ausreichender Krankenversicherungsschutz und Nachweis über gesicherten Lebensunterhalt in Höhe von 1.610 Euro/Monat.
- Bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Forschung findet keine Arbeitsmarktprüfung statt und eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

Quelle:

AGEF gGmbH
Postfach 660123
D-10267 Berlin
und
HSchulAbsZugVo